

## 21. Kapitel

# Vertragsanfechtung I – Irrtum

<b>I. Beachtlichkeit des Irrtums</b> .....	<b>21/6</b>
1. Erklärungsirrtum .....	21/8
2. Geschäftsirrtum im engeren Sinne.....	21/10
a. GI über die Natur des Geschäftes .....	21/13
b. GI über den Vertragsgegenstand .....	21/14
c. GI über „geschäftrelevante“ Eigenschaften des Vertragsgegenstandes .....	21/15
d. GI über die Person oder geschäftswesentliche Eigenschaften oder Identität der Person des Vertragspartners - § 873 ABGB .....	21/17
3. Motivirrtum .....	21/18
4. Einige Sonderfälle .....	21/20
a. Wertirrtum .....	21/20
b. Kalkulationsirrtum .....	21/21
c. Rechtsfolgenirrtum .....	21/22
d. Irrtum über Zukünftiges .....	21/23
<b>II. Kausalität des Irrtums für den Vertragsschluss</b> .....	<b>21/24</b>
<b>III. Fehlendes Vertrauensschutzbedürfnis beim Gegner des Irrenden</b> .....	<b>21/26</b>
1. Hat der Vertragspartner des Irrenden den Irrtum veranlasst? .....	21/27
a. Veranlassen durch aktives Tun .....	21/28
b. Veranlassung durch Unterlassen .....	21/29
2. Hätte dem Gegner (= Vertragspartner des Irrenden) der Irrtum offenbar auffallen müssen? .....	21/30
3. Ist der Irrtum gegenüber dem Vertragspartner des Irrenden noch rechtzeitig aufgeklärt worden? .....	21/31
4. Gemeinsamer Irrtum .....	21/33
<b>IV. Herstellung einer irrumsfreien Lage (un-/wesentlicher Irrtum)</b> .....	<b>21/35</b>
1. Anfechtung des Vertrages gem § 871 ABGB .....	21/40
2. Anpassung des Vertrages gem § 872 ABGB.....	21/42
<b>V. Irrtumsveranlassung durch einen echten Dritten § 875 ABGB</b> .....	<b>21/45</b>
<b>VI. Verzicht, Verjährung, Geltendmachung, Klaglosstellung</b> .....	<b>21/48</b>
<b>VII. Schadenersatzpflicht des Irreführenden/culpa in contrahendo</b> .....	<b>21/49</b>

Eine (gänzliche) Aufhebung eines gültig zustande gekommenen Vertrages (Rechts- 21/1 geschäftes) durch Anfechtung oder eine (teilweise) Abänderung (Korrektur) eines Vertrages (Rechtsgeschäftes) durch Anpassung kann eine Vertragspartei durch einseitige Erklärung nur vornehmen, wenn ihr ein diesbezügliches **Gestaltungsrecht** zukommt. Die §§ 871 ff regeln die Voraussetzungen für diese einseitige Anfechtung/Anpassung wegen Irrtums. Aus den §§ 871 ff resultieren grundsätzlich **nicht** – wie vielfach fälschlich gemeint wird – **Anspruchsgrundlagen**, sondern nur Gestaltungsrechte. Nur § 874 gewährt einen Schadenersatz-, § 877 einen bereicherungsrechtlichen Rückabwicklungsanspruch.

Die folgenden Ausführungen orientieren sich an der praktisch häufigen Anfechtung/ 21/2 Anpassung eines Vertrages, allerdings ist zu beachten, dass die §§ 871 ff ausweislich § 876 auch für **einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen** (Rechtsgeschäfte) gelten.

**§ 876 ABGB lautet:** „Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 869 bis 875) finden entsprechende Anwendung auf sonstige Willenserklärungen, welche einer anderen Person gegenüber abzugeben sind.“

21/3 IdS können etwa auch einseitige Kündigungs-, Rücktritts- oder Vollmachtserklärungen angefochten werden.

21/4 Nur aus didaktischen Gründen ist auch in diesem Abschnitt überwiegend von Vertragsanfechtung und Vertragsanpassung die Rede. **Besondere Anfechtungsregeln** gelten für Anerkenntnis und Vergleich (§ 1385), im Familien- (§§ 35 ff EheG, § 14 EPG) und Erbrecht (§§ 570 ff), die hier nicht erörtert werden sollen und erst Stoff des 2. Studienabschnittes sind.

21/5 **§ 871 ABGB lautet:** „(1) War ein Teil über den Inhalt der von ihm abgegebenen oder dem anderen zugegangenen Erklärung in einem Irrtum befangen, der die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt wurde, so entsteht für ihn keine Verbindlichkeit, falls der Irrtum durch den anderen veranlaßt war, oder diesem aus den Umständen offenbar auffallen mußte oder noch rechtzeitig aufgeklärt wurde.

(2) Ein Irrtum eines Teiles über einen Umstand, über den ihn der andere nach geltenden Rechtsvorschriften aufzuklären gehabt hätte, gilt immer als Irrtum über den Inhalt des Vertrages und nicht bloß als solcher über den Bewegungsgrund oder den Endzweck (§ 901).“

Die **Voraussetzungen für eine erfolgreiche Irrtumsanfechtung/-anpassung** können in vier Voraussetzungen unterteilt werden: I. Beachtlichkeit des Irrtums; II. Kausalität des Irrtums; III. Fehlendes Vertrauensschutzbedürfnis beim Gegner des Irrenden und IV. Herstellung einer irrtumsfreien Lage (un-/wesentlicher Irrtum). Nur in manchen Fällen – wenn der Irrtum durch einen sog echten Dritten iSd § 875 veranlasst wurde – ist unter V. die Irrtumsveranlassung durch einen echten Dritten iSd § 875 zu prüfen. Wir werden noch sehen, wie sich dies auf das Fallprüfungsschema auswirkt. Nur wenn alle vier Fallprüfungsstufen (Tatbestandsstufen) kumulativ erfüllt sind, ist eine Vertragsanfechtung oder -anpassung möglich.

## I. Beachtlichkeit des Irrtums

21/6 **Irrtum** ist die falsche oder fehlende Vorstellung von der Wirklichkeit (Fakten, Umständen, Vorgängen, Zusammenhängen).

21/7 Zweifel des Erklärenden an der Richtigkeit der eigenen Vorstellung schließen Irrtum nicht aus. Es können drei Arten von Irrtümern unterschieden werden: Erklärungsirrtum (EI),

Geschäftsirrtum (GI), Motivirrtum (MI). Diese Differenzierung ist vor allem für die Frage der Beachtlichkeit von Bedeutung. Bei entgeltlichen Geschäften sind prinzipiell nur EI und GI, die auch unter dem übergeordneten Begriff des Geschäftsirrtums iWV zusammengefasst werden, beachtlich, nicht aber MI.

## 1. Erklärungsirrtum

**Erklärungsirrtum (EI)** liegt vor, wenn die objektive Bedeutung der – vom anderen Teil auch so verstandenen – Erklärung vom inneren Willen des Erklärenden abweicht, also eine **Divergenz zwischen objektiver Erklärungsbedeutung und subjektivem Willen des Erklärenden besteht.** 21/8

Abstrakt: A erklärt „nach außen“ X, will aber „innerlich“ Y erklären. Der Erklärende will etwas anderes erklären, als er wirklich erklärt, oder die Erklärungsabgabe als solche ist ihm nicht bewusst. Bei der Untersuchung der Frage, ob EI vorliegt, ist (zumindest gedanklich) in **drei Teilschritten** vorzugehen: Im *ersten Schritt* ist der „äußere“ objektive Erklärungswert der zu untersuchenden Erklärung iSd Vertrauenslehre unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsregeln (§§ 914 f) zu ermitteln. Im *zweiten Schritt* ist der „innere“ subjektive Wille des Erklärenden zu eruieren. Ergibt der Vergleich (*dritter Schritt*), dass der innere subjektive Wille des Erklärenden vom äußeren objektiven Erklärungswert abweicht, besteht also eine Diskrepanz, so liegt EI vor. 21/9

**Bsp 1:** A überlässt seiner Sekretärin S Stampiglie und Briefpapier. S gibt ohne Wissen des A in dessen Namen schriftliche Erklärungen ab. *Lösung:* Aufgrund der Erklärungsfahrlässigkeit des A wird diesem trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins die Erklärung der S als seine eigene zugerechnet. Da A aber keine Vorstellung über die Erklärung hatte („ihm die Erklärung als solche gar nicht bewusst war“), ist EI des A gegeben.

**Bsp 2:** A will auf der Schreibmaschine 90,5 tippen, er vertippt sich aber auf 905. *Lösung:* Es liegt ein Fehler im Erklärungsakt (Versprechen, Verstümmelung, Verschreiben, Verrechnen) vor. Der innere Wille des Erklärenden (90,5) weicht vom äußeren objektiven Erklärungswert (905) ab. EI des A liegt vor.

**Bsp 3:** A sagt zu seinem Sohn B, er solle C 90 ausrichten. B richtet C (irrtümlich) 900 aus. *Lösung:* B ist Erklärungsbote des A. Zugewandt ist die Erklärung des A dem C daher erst in jenem Zeitpunkt, in welchem die Erklärung von B an C übermittelt wird. Nachdem es für die Ermittlung der Erklärungsbedeutung auf den Wortlaut der Erklärung im Zeitpunkt des Zuganges ankommt und dieser in diesem Zeitpunkt 900 war, ist der objektive Erklärungswert iSd Vertrauenslehre 900. Es liegt EI des A vor, da dieser subjektiv 90 erklären wollte.

**Bsp 4:** A sagt zur Gattin des C, der B, 90. B richtet C (irrtümlich) 900 aus. *Lösung:* B als Gattin des C ist Empfangsbotin des C. Zugewandt ist die Erklärung des A daher mit der Abgabe gegenüber B. Die objektive Erklärungsbedeutung ist mit 90 anzunehmen. A ist daher keinem EI erlegen.

**Bsp 5:** Der Oberösterreicher A mietet in Wien eine Wohnung im 1. Stock. Im oberösterreichischen Sprachgebrauch bedeutet „1. Stock“ über Parterre gelegen, in Wien aber über Hoch- und Tiefparterre gelegen. *Lösung:* Es liegt ein Irrtum über die Erklärungsbedeutung vor, sofern sich der vorliegende Sachverhalt in Wien abgespielt hat und daher der Wiener Sprachgebrauch zugrunde zu legen ist. Gleichgelagert wäre ein Irrtum des Erklärenden über die Bedeutung von Fachtermini.

**Bsp 6:** A sagt X; B sagt X; beide meinen aber Y. *Lösung:* Hier greift die Regel der *falsa demonstratio non nocet* ein. Entgegen der objektiven Erklärungsbedeutung schlägt aufgrund des übereinstimmenden Willens beider Parteien der innere Wille der beiden Parteien durch. Es wird nicht der objektive Erklärungswert X Vertragsinhalt, sondern der innere übereinstimmende Parteiwille Y (natürlicher Konsens). Nachdem somit der innere subjektive Wille der Vertragsparteien vom Vertragsinhalt nicht abweicht, liegt kein EI vor.

**Bsp 7:** Unterfertigt A eine ungelesene Urkunde, so macht er damit den Urkundeninhalt zu seinem Erklärungsinhalt. Weichen seine Vorstellungen vom tatsächlichen Urkundeninhalt ab, ist zu differenzieren: Hatte der Unterzeichnende klare Inhaltsvorstellungen, so liegt EI vor. Hatte er keine klaren Vorstellungen, sondern nur eine Rahmenvorstellung, so hat er den Inhalt bewusst in Kauf genommen, sodass Irrtumsanfechtung/-anpassung nicht in Betracht kommt. Enthält die Urkunde allerdings unübliche und sachfremde Klauseln, die außerhalb dieser Rahmenvorstellung liegen, mit deren Inkaufnahme durch den Unterfertigenden aber seitens des Erklärungsempfängers gerechnet werden darf, so werden die Klauseln Erklärungsinhalt, doch ist A einem EI erlegen. Kann B aber mit der Inkaufnahme der ungewöhnlichen Klauseln durch A nicht rechnen, werden diese schon aufgrund vertrauenstheoretischer Überlegungen nach § 914 nicht Vertragsinhalt. Es liegt kein EI des A vor, da die Klauseln nicht Erklärungsinhalt wurden.

**Bsp 8:** Unterfertigt A eine Blanketterklärung durch Blankounterschrift, füllt B „das Blankoformular“ verdeckt abredewidrig aus und legt die Erklärung C vor, so ist der Erklärungsinhalt A zuzurechnen, der allerdings einem EI erlegen ist. Ist der Dritte C beim Ausfüllen des Blanketts durch B anwesend, kommt Vollmachtsrecht zur Anwendung, sodass das Handeln des B den A nur bindet, wenn und soweit A an B Vollmacht erteilt hat, wobei der Dritte aus der Innehabung des Blanketts auf eine Vollmacht im Rahmen des Üblichen (§ 1029) schließen darf. Hat sich aber A bei der Vollmachtserteilung geirrt oder irrtümlich einen Vollmachtstatbestand gesetzt, liegt EI bei der Vollmachtserteilung vor.

## 2. Geschäftsirrtum im engeren Sinne

21/10 Hier irrt der Erklärende nicht über den Inhalt seiner Erklärung (= EI).

21/11 **Geschäftsirrtum** (GI) liegt vor, wenn der Erklärende sich über einen tatsächlichen oder rechtlichen Umstand irrt, der **Inhalt des Vertrages** geworden ist.

21/12 Auch bei der Beurteilung der Frage, ob GI vorliegt, kann in **drei Teilschritten** vorgegangen werden: Im *ersten Schritt* ist genau festzulegen, über welchen Umstand sich der Irrende geirrt hat. Im *zweiten Schritt* ist (durch Vertragsauslegung) festzustellen, welche Umstände von den Parteien (durch Konsens) zum Vertragsinhalt erhoben worden sind. Im *dritten Schritt* gilt: Wenn der Umstand, über den sich der Irrende geirrt hat, Vertragsinhalt geworden ist, so liegt GI vor. Es können vier Arten von GI unterschieden werden.

### a. GI über die Natur des Geschäftes

A ersucht den Autovermieter B um die Bereitstellung eines Autos. A glaubt an unentgeltliche **21/13** Leihe, B jedoch an einen Mietvertrag und somit an einen entgeltlichen Vertrag. Sofern nach den Umständen (Auslegung) davon auszugehen ist, dass ein Mietvertrag zustande gekommen ist, ist A einem Irrtum über die **Natur des geschlossenen Vertrages**, einem Irrtum über die Natur des Geschäftes erlegen. Ist ein Leihvertrag zustande gekommen, hat sich B über die Geschäftsnatur geirrt.

### b. GI über den Vertragsgegenstand

Kauft A beim Antiquitätenhändler B eine als „Biedermeier“ bezeichnete Vase um € 85.000,- **21/14** und handelt es sich in Wahrheit um eine Fälschung, welche höchstens € 5.000,- wert ist, so liegt ein Irrtum über den Leistungsgegenstand (= GI) vor.

### c. GI über „geschäftsrelevante“ Eigenschaften des Vertragsgegenstandes

„**Geschäftsrelevant**“ (iSv „Vertragsinhalt geworden“) sind jene **Eigenschaften**, die entweder **21/15** nach der Verkehrsanschauung beim betreffenden Gegenstand gewöhnlich vorausgesetzt werden (vgl auch § 922) oder von den Parteien besonders bedungen worden sind (= auf Parteienvereinbarung beruhen).

**Bsp** für geschäftsrelevante Eigenschaften sind nach der Rsp: Beim KFZ iZw Kilometerstand (7 Ob 171/70 JBI 1971, 258), Type (1 Ob 608/79 JBI 1980, 316), KFZ-Baujahr (1 Ob 34/72), PS (2 Ob 251/65 ZVR 1966/114), Verkehrstauglichkeit eines Gebrauchtwagens (6 Ob 714/80 JBI 1984, 200), Übereinstimmung der Motornummer mit Angabe im Typenschein (1 Ob 808/81); Größe einer gekauften Wohnung (5 Ob 573/80); Gemälde aus bestimmter Epoche (8 Ob 122/66 EvBl 1966/352); Ertragsfähigkeit und Kundenstock eines Unternehmens bei entsprechender Zusage (1 Ob 157/02y). In allen Fällen liegt aber GI nur dann vor, wenn die Eigenschaft, über welche sich ein Vertragspartner irrt, geschäftsrelevant, also entweder beim betreffenden Gegenstand üblicherweise vorausgesetzt oder von den Parteien bedungen worden ist und damit zum Vertragsinhalt erhoben wurde.

Nach § 871 Abs 2 ist ein GI immer gegeben, wenn der Erklärende über **Umstände** irrt, über **21/16** die der andere nach den geltenden Rechtsvorschriften **aufklären** hätte müssen. Ob dieser Umstand Vertragsinhalt geworden ist, bedarf aufgrund der gesetzlichen Wertung keiner Prüfung im Einzelfall.

**Bsp:** Auszeichnungspflichten nach Warenkennzeichnungs- oder Qualitätsklassenverordnungen; Effektivzinssatz bei Kreditverträgen.

Bei **Gattungsschulden**, bei denen die Leistung von den Parteien nach generellen Merkmalen (zB Maß, Zahl oder Gewichtsangaben) umschrieben wird und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht feststeht, welches Stück aus der Gattung später zur Erfüllung geleistet wird (zB „Bestellung“ [Kauf] eines erst zu produzierenden Neuwagens), kommt ein nach § 871 beachtlicher Eigenschaftsirrtum idR nur in Betracht, wenn die gesamte Gattung vom Eigenschaftsirrtum betroffen ist (*Riedler/Schw/Ko*<sup>5</sup> § 871 Rz 2; *Bollenberger/P. Bydlinski/KBB*<sup>6</sup> § 871 Rz 8; *Pletzer/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 871 Rz 33).

#### **d. GI über die Person oder geschäftswesentliche Eigenschaften oder Identität der Person des Vertragspartners – § 873 ABGB**

**§ 873 ABGB lautet:** „Eben diese Grundsätze sind auch auf den Irrtum in der Person desjenigen, welchem ein Versprechen gemacht worden ist, anzuwenden; insofern ohne den Irrtum der Vertrag entweder gar nicht, oder doch nicht auf solche Art errichtet worden wäre. Als Irrtum in der Person gilt jedenfalls der Irrtum über das Vorhandensein einer erforderlichen verwaltungsrechtlichen Befugnis zur Erbringung der Leistung.“

21/17 Nach § 873 S 2 gilt als Irrtum in der Person jedenfalls der **Irrtum über das Vorhandensein einer erforderlichen verwaltungsrechtlichen Befugnis zur Erbringung der bedungenen Leistung**. Ob und inwieweit sonstige Eigenschaften des Vertragspartners zum Vertragsinhalt erhoben worden sind, hängt von der konkreten Parteeinigung und den Umständen des konkreten Falles ab (zB 6 Ob 381/66 Miet 19.059: Vorstrafen eines Mieters; 5 Ob 243/75 SZ 49/13: Eignung zu einem Berufsausbildungskurs).

**Bsp:** Fehlt dem beauftragten Werkunternehmer die erforderliche gewerberechtliche Befugnis zur Erbringung der Leistung, so ist der Werkbesteller einem GI erlegen, wenn er über diesen Umstand eine falsche Vorstellung hatte. Kein GI liegt bei Abschluss eines Mietvertrages vor, wenn der Vermieter glaubt, dass die Lebensgefährten verheiratet seien, sofern nicht die Ehegemeinschaft der Mieter im Vertrag bedungen worden ist.

### **3. Motivirrtum**

21/18 Der GI ieS bezieht sich auf einen Umstand innerhalb, der **Motivirrtum (MI)** auf einen Umstand **außerhalb des Vertragsinhaltes**. Oft – freilich keinesfalls immer – taugliche Kontrollfragen sind beim GI: „Was will einer wirklich?“, beim MI: „Warum will einer wirklich?“. Auch hier kann in drei Teilschritten vorgegangen werden. Im *ersten Schritt* ist genau festzulegen, welche Punkte zum Vertragsinhalt erhoben wurden. Im *zweiten Schritt* ist zu überlegen, über welchen Punkt sich der Irrende geirrt hat. Und im *dritten Schritt* gilt: Wenn sich der Irrtum auf einen Punkt bezieht, der **außerhalb des Vertragsinhaltes** liegt, dann liegt Motivirrtum (MI) vor.

**Bsp: MI** ist zB Irrtum über Mitinserenten (Parteiwerbung) bei Inseratenauftrag auf einem Stadtplan (4 Ob 547/78 JBl 1979, 652); Gehalt eines Kollegen bei Dienstvertragsverhandlungen (4 Ob 92/81 DRdA 1983, 370); nahegelegene Thermalbadeanlage bei Kauf einer Eigentumswohnung (7 Ob 246/74); wirtschaftliche (zukünftige) Entwicklung eines Einkaufszentrums bei Abschluss eines Mietvertrages (3 Ob 609/85); steuerliche Absetzbarkeit gekaufter Waren (1 Ob 507/50); Abweichen der tatsächlichen Grundstücksgrenzen (Zaun) vom Grundstücksplan, wenn gar keine gemeinsame Begehung stattgefunden hatte und nur auf Basis der Vermessungsurkunde verhandelt wurde (7 Ob 178/09s). In all diesen Fällen ist zu beachten, dass es von den Umständen des Einzelfalles abhängt, welche Punkte durch Parteienvereinbarung Vertragsinhalt geworden sind.

Grundsätzlich ist ein **MI** bei entgeltlichen Geschäften (zB Kaufvertrag, Werkvertrag, Miete, **21/19** Leasing, Versicherungsvertrag) **unbeachtlich**, dh er löst keine Rechtsfolgen (Anfechtung oder Anpassung) aus. Dies gilt auch, wenn das Motiv beim Geschäftsabschluss geäußert oder vom Partner erkannt worden sein sollte (§ 901). Voraussetzung ist nur, dass das Motiv nicht im Wege einer Bedingung iSd § 901 oder sonst zum Vertragsinhalt gemacht wurde. Beachtlich ist der MI jedoch in folgenden vier Fällen:

- bei **List** gem § 870,
- bei **letztwilligen Geschäften** gem §§ 572, 775 Abs 2 (zB Testament),
- bei **unentgeltlichen Geschäften** unter Lebenden (vor allem Schenkung) und
- wenn das Motiv (einvernehmlich) zum (einfachen) **Vertragsinhalt** oder darüber hinaus sogar zur (aufschiebenden oder auflösenden) **Bedingung** erhoben worden ist (§ 901). Im ersten Fall liegt allerdings ohnedies (beachtlicher) GI vor. Im Fall der Bedingung bedarf es zur Vertragsbeseitigung (bei der auflösenden Bedingung) bzw für das Nichtinkrafttreten des Vertrages (bei der aufschiebenden Bedingung) keiner Irrtumsanfechtung, da bei Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung der Vertrag nie in Kraft, bei Eintritt der auflösenden Bedingung der Vertrag *automatisch* außer Kraft tritt.

**Bsp 1:** Kauft A beim Reifenhändler B Reifen mit der Dimension 175/60/14 in der Annahme, das sei die für seinen PKW geeignete Reifendimension, so ist der Umstand, dass diese Reifen auch tatsächlich für den PKW des A geeignet sind, ein bloß unbeachtlicher (einseitiger) Motivirrtum des A, der nicht zur Anfechtung/Anpassung des (entgeltlichen) Kaufvertrages berechtigt.

**Bsp 2:** Hat A aber im Rahmen der Vertragshandlungen geäußert, er benötige die Reifen für seinen PKW Type XY und hat B dem zugestimmt, so wurde der Umstand, dass diese Reifendimension auch für den PKW des A geeignet ist, auch Vertragsinhalt. A ist zur Vertragsanfechtung/-anpassung berechtigt, sofern auch die übrigen Fallprüfungsstufen erfüllt sind.

**Bsp 3:** Haben A und B vereinbart, der Kaufvertrag solle nur gelten, wenn die Reifen auch für den PKW des A geeignet sind, eignen sich die Reifen aber nicht, so tritt der Vertrag nicht in Kraft (aufschiebende Bedingung) bzw automatisch außer Kraft (auflösende Bedingung). Vertragsanfechtung erübrigt sich mangels anfechtbaren Vertrages.

Eine Sonderregelung für Motivirrtümer findet sich für Konsumentenverträge in **§ 3a KSchG**.

## 4. Einige Sonderfälle

### a. Wertirrtum

21/20 **Der Irrtum über den Wert** (oder Preis) der Sache ist nach hM (*Riedler/Schw/Ko*<sup>5</sup> § 871 Rz 14, 19; *Bollenberger/P. Bydlinski/KBB*<sup>6</sup> § 871 Rz 10; *Pletzer/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 871 Rz 25) ein MI, da die Bewertung des Leistungsgegenstandes jedem Partner freisteht. Jeder Vertragspartner beurteilt den Wert der Sache auf eigenes Risiko. Lediglich wenn die Parteien einem Vertrag einvernehmlich den Börsen- oder Marktpreis zugrunde gelegt haben (der vereinbarte Preis soll der Marktpreis sein), kann ein GI vorliegen. Zu beachten ist allerdings, dass wertbildende Eigenschaften (zB Echtheit einer Antiquität) zum Vertragsinhalt gehören (können), sodass ein diesbezüglicher Irrtum einen GI darstellen kann.

### b. Kalkulationsirrtum

21/21 **Kalkulationsirrtum** liegt vor, wenn sich eine Vertragspartei bei Berechnung der eigenen Leistungs- bzw Gegenleistungskosten, also bei der Kalkulation irrt. Dieser Irrtum ist grundsätzlich ein MI, außer die Kalkulation wurde zum Inhalt des Geschäftes gemacht (GI). Dies setzt nach Rsp (4 Ob 58/20p; RS0014927) und hL (Nw bei *Riedler/Schw/Ko*<sup>5</sup> § 871 Rz 16; *Bollenberger/P. Bydlinski/KBB*<sup>6</sup> § 871 Rz 11; *Pletzer/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 871 Rz 29) Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen und Einvernehmen darüber voraus, dass das Geschäft auf Basis dieser Kalkulation erfolgen soll, wobei es nach der Rsp zB ausreicht, wenn die Kalkulation bei den Vertragsverhandlungen dem Partner gegenüber in Erscheinung trat und von ihm als Grundlage für die Willenserklärung erkennbar war (RS0014894). Der Kalkulationsirrtum kann aber auch EI sein, wenn sich der Kalkulierende etwa bei der Preisermittlung verrechnet, verschrieben oder versprochen hat.

### c. Rechtsfolgenirrtum

21/22 **Der Rechtsfolgenirrtum** ist idR MI, kann aber auch GI sein, wenn die Parteien gesetzliche Vorschriften durch Verweisung zum Vertragsinhalt gemacht haben.

**Bsp:** Der Verkäufer eines gebrauchten KFZ glaubt, nicht für im Zeitpunkt der Übergabe vorhandene Mängel des KFZ eintreten zu müssen; Irrtum über die Pflicht zur Zahlung einer Abfertigung bei der einvernehmlichen Auflösung zum Unterschied von der Arbeitnehmerkündigung (9 ObA 129/91).



## d. Irrtum über Zukünftiges

Ein Irrtum über Zukünftiges betrifft nach Vertragsschluss eintretende Umstände und ist idR 21/23 MI, da das Risiko zukünftiger Entwicklungen grundsätzlich den Irrenden trifft (Riedler/Schw/Ko<sup>5</sup> § 871 Rz 19; Bollenberger/P. Bydlinski/KBB<sup>6</sup> § 871 Rz 12; Pletzer/ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 871 Rz 31 f). Ein beachtlicher Irrtum kann jedoch auch in diesen Fällen etwa dann vorliegen, wenn der (künftige) Umstand, über den geirrt wurde, zum (einfachen) Inhalt des Geschäftes oder zur Bedingung gemacht wurde.

**Bsp:** Ein (unbeachtlicher Motiv-)Irrtum über Zukünftiges ist der Irrtum des Mieters über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung eines neuen, noch nicht etablierten Einkaufszentrums, in welchem er ein Lokal anmietet (3 Ob 609/85).

## II. Kausalität des Irrtums für den Vertragsschluss

Bei der Untersuchung, ob der Irrtum für den Vertragsschluss kausal war, ist die Frage zu 21/24 prüfen, ob der Irrende (nach dem hypothetischen Parteiwillen) auch ohne den Irrtum (also bei Kenntnis der wahren Sachlage) den Vertrag in dieser konkreten Gestalt geschlossen hätte. Wird diese Frage bejaht, so war der Irrtum nicht kausal, wird sie verneint, so war er kausal. Bei der Prüfung der Kausalität kommt es nur auf den Irrenden an und nicht – wie bei der Prüfung der Un-/Wesentlichkeit des Irrtums (dazu unten IV.) – auf beide Vertragspartner.

Der Irrtum war **kausal iSd Äquivalenztheorie**, wenn bei Kenntnis der wahren Sachlage im 21/25 Vertragsschlusszeitpunkt der Irrende den Vertrag nicht in der konkreten Gestalt geschlossen hätte.

## III. Fehlendes Vertrauensschutzbedürfnis beim Gegner des Irrenden

Das Vertrauen des Vertragspartners des Irrenden auf den gültigen Vertrag (auf den [iSd 21/26 Vertrauenstheorie] objektiven Erklärungswert der gültigen Erklärung des Irrenden) wird vom Gesetzgeber nur dann nicht geschützt, wenn der Irrende schutzwürdiger ist als sein Vertragspartner. Diese Schutzwürdigkeit des Irrenden ist gegeben – sein Interesse an der

Vertragsanfechtung/-anpassung geht dem Vertrauen des Gegners auf den objektiven Erklärungswert vor – wenn zumindest eine der drei in § 871 Abs 1 angeführten Alternativen erfüllt ist, also entweder der Vertragspartner des Irrenden den Irrtum veranlasst hat, der Irrtum des Irrenden dem Vertragspartner offenbar auffallen musste oder der Irrtum gegenüber dem Vertragspartner rechtzeitig aufgeklärt worden ist. Auf den gemeinsamen Irrtum kommen wir später zurück. Nach der Rsp (1 Ob 551/94; RS0037212) und üL (Nw bei *Riedler/Schw/Ko*<sup>5</sup> § 901 Rz 5; *Bollenberger/P. Bydlinski/KBB*<sup>6</sup> § 901 Rz 5; *Pletzer/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 901 Rz 8) muss eine der angeführten Alternativen auch erfüllt sein, wenn es um die Anfechtung/Anpassung eines unentgeltlichen Geschäftes (etwa wegen MI) geht.

## 1. Hat der Vertragspartner des Irrenden den Irrtum veranlasst?

21/27 Der Vertragspartner (oder eine ihm zurechenbare Person) hat den Irrtum nach Rsp (8 ObA 33/18p; RS0016195) und üA (Nw bei *Riedler/Schw/Ko*<sup>5</sup> § 871 Rz 23 ff; vgl aber *Pletzer/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 871 Rz 44 ff und *Bollenberger/P. Bydlinski/KBB*<sup>6</sup> § 871 Rz 14 mwN: „objektiv sorgloses“ bzw „verkehrswidriges“ Verhalten) **veranlasst**, wenn er für den Irrtum adäquat (angemessen) ursächlich war. Adäquat kausal war ein Verhalten, wenn es nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Irrtum hervorzurufen. Verschulden iSv fahrlässigem Verhalten des Vertragspartners des Irrenden ist nicht erforderlich. Entscheidend ist, ob der andere (= Vertragspartner des Irrenden) soviel zur Entstehung des Irrtums beigetragen hat, dass sein Vertrauen auf die Erklärung des Irrenden nicht schutzwürdig ist. Veranlasst werden kann ein Irrtum entweder durch aktives Tun oder durch Unterlassen einer nötigen Aufklärung.

### a. Veranlassen durch aktives Tun

21/28 Für ein Veranlassen durch aktives Tun ist nicht Sorgfaltswidrigkeit bzw Pflichtverletzung (anders bei List!), sondern nur **gesteigerte (angemessene) Ursächlichkeit** erforderlich.

**Bsp:** Aufnahme einer unrichtigen Motornummer in den Kaufvertrag (1 Ob 808/81); Zusicherung der Verkehrstauglichkeit eines Gebrauchtwagens (4 Ob 11/13s).

### b. Veranlassung durch Unterlassen

21/29 Durch Unterlassen wird ein Irrtum nur dann iSd § 871 veranlasst, wenn für den Unterlassenden eine Aufklärungspflicht bestanden hat. Aufklärungspflichten können sich entweder aus dem Gesetz oder der Verkehrsüblichkeit ergeben.

**Bsp 1: Aufklärungspflicht** besteht zB über nicht massive Bauweise eines Hotelgebäudes bei dessen Verkauf (3 Ob 220/55); Eignung zu einem Berufsausbildungskurs (5 Ob 523/87).

**Bsp 2: Keine Aufklärungspflicht** besteht idR zB über Eigentumsverhältnisse an einem Haus bei Abschluss eines Werkvertrages (5 Ob 311, 312/80 JBI 1982, 429); über die Anzahl der Vorbesitzer eines PKW (7 Ob 680/83 ZVR 1985/143), dessen bisherige Verwendung als Fahrschulauto ohne entsprechende übermäßige Abnutzung (2 Ob 254/04y) oder dessen Ankaufspreis bei dessen Verkauf oder über eine fehlende Tapezierung hinter einem Wandverbau (5 Ob 748/79 Miet 32.098).

## 2. Hätte dem Gegner (= Vertragspartner des Irrenden) der Irrtum offenbar auffallen müssen?

**Offenbar auffallen** muss der Irrtum, wenn er bei verkehrsüblicher Sorgfalt (= offenbar) 21/30 erkennbar gewesen wäre oder der Partner wenigstens Verdacht hätte schöpfen müssen; wenn also der Erklärungsgegner den Irrtum des Irrenden fahrlässig nicht entdeckt hat.

Leichte Fahrlässigkeit des Erklärungsgegners reicht. Die Erklärung des Irrenden muss also so geartet sein, dass der andere Teil den Irrtum bei der im Verkehr üblichen Aufmerksamkeit hätte bemerken oder wenigstens den Verdacht auf das Vorliegen eines Irrtums hätte schöpfen müssen. Maßgeblich dafür ist der Zeitpunkt des Erklärungszuganges. Argumentum a minori ad maius reicht es erst recht aus, wenn der Irrtum tatsächlich aufgefallen ist.

**Bsp:** Auffallen muss zB die Verwechslung des Kilopreises mit dem Preis einer Tonne (7 Ob 671/78).

## 3. Ist der Irrtum gegenüber dem Vertragspartner des Irrenden noch rechtzeitig aufgeklärt worden?

**Rechtzeitig aufgeklärt** ist der Irrtum, wenn der **Gegner** des Irrenden noch keine rechtlichen 21/31 oder wirtschaftlichen Dispositionen im Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung getroffen hat oder die Gelegenheit zu solchen verabsäumt hat (= *res-integra-Lehre*). Ganz geringfügige Dispositionen, wie zB Briefporto oder ausgedruckte Kassenzettel, sind dabei aber zu vernachlässigen. Die Aufklärung muss prinzipiell vom Irrenden ausgehen, sodass die Aufklärung des Irrtums durch einen Dritten nicht ausreicht, außer durch diesen wird das Vertrauen des Vertragspartners in die fehlerlose Erklärung beseitigt, wobei nur positive Kenntnis genügt.

**Bsp 1: Rechtzeitig aufgeklärt** ist zB Kalkulationsirrtum am Tag nach Abschluss des Werkvertrages vor der Setzung von Dispositionen (7 Ob 541/56 JBI 1957, 268); Irrtum bei Abfindungserklärung gegenüber dem Haftpflichtversicherer vor der Auszahlung (2 Ob 216/69) oder solange der irrtümlich eingeräumte Sonderpreis noch nicht gezahlt ist (6 Ob 220/64 JBI 1965, 318).

**Bsp 2: Keine rechtzeitige Aufklärung** ist gegeben, wenn der andere Teil im Vertrauen auf die Erklärung bereits klagt (4 Ob 89/62 JBI 1963, 439); er sonstige Aufwendungen getätigt (1 Ob 650/51) oder andere Geschäftsabschlüsse ausgeschlagen hat; weiters wenn ein Girokontoinhaber auf eine irrtümlich auf sein Konto gelangte Gutschrift bereits zugegriffen hat (2 Ob 196/03t). (Teilweise) Vertragserfüllung schließt rechtzeitige Aufklärung aus.

**21/32** In der älteren L (vgl die Nw bei *Rummell/R/L*<sup>4</sup> § 871 Rz 27) wurde die Meinung vertreten, dass der Irrende den Vertrag auch anfechten oder anpassen können soll, wenn der Gegner zwar bereits Dispositionen im Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung getroffen hat, ihm der Irrende aber die bisher getätigten Aufwendungen ersetzt (*Lehre von der Redintegration*). Diese Meinung wird jedoch von der überwiegenden neueren L (*Riedler/Schw/Ko*<sup>5</sup> § 871 Rz 30; referierend *Pletzer/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 871 Rz 53 ff; aA bei grober Äquivalenzstörung *Bollenberger/P. Bydlinski/KBB*<sup>6</sup> § 871 Rz 16) und der Rsp (6 Ob 559/87; RS0016222) jedenfalls bei entgeltlichen Rechtsgeschäften nicht geteilt (zu unentgeltlichen Geschäften – allerdings offenlassend – vgl 1 Ob 551/94).

#### 4. Gemeinsamer Irrtum

**21/33** Nach der Rsp (zB 4 Ob 29/17v; RS0016230) und einem Teil der L (Nw bei *Riedler/Schw/Ko*<sup>5</sup> § 871 Rz 32; *Pletzer/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 871 Rz 56) soll Anfechtung oder Anpassung des Vertrages durch den Irrenden auch möglich sein, wenn beide Vertragspartner demselben Irrtum erlegen sind. Da bei gemeinsamem EI die Regel der *falsa demonstratio non nocet* eingreift, stellt sich dieses Problem nur beim gemeinsamen GI. Nach überwiegender und zutreffender L (*Riedler/Schw/Ko*<sup>5</sup> § 871 Rz 32; *Bollenberger/P. Bydlinski/KBB*<sup>6</sup> § 871 Rz 17; *Pletzer/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 871 Rz 57) berechtigt aber ein gemeinsamer Irrtum nicht zur Anfechtung oder Anpassung des Vertrages, da auch der sich selbst irrende Vertragspartner (= Anfechtungsgegner) auf das Bestehen des Vertrages vertraut hat und somit schutzwürdig ist. Zudem ist zu bedenken, dass diese Anfechtungsmöglichkeit in § 871 auch nicht vorgesehen ist (vgl die verba legalia des § 871 Abs 1). Gemeinsamer Irrtum sollte daher nur im Rahmen der Lehre von der Geschäftsgrundlage maßgebend sein. Ist aber ohnedies eine der in § 871 angeführten Alternativen erfüllt (veranlassen, offenbar auffallen müssen, rechtzeitig aufgeklärt), so kann das Rechtsgeschäft jedenfalls angefochten werden.

**21/34** Für eine erfolgreiche Irrtumsanfechtung oder -anpassung eines Vertrages muss neben der ersten und zweiten Fallprüfungsstufe (beachtlicher Irrtum, Kausalität) auch mindestens eine der drei/vier Voraussetzungen des § 871 vorliegen. Ist keine dieser drei/vier Alternativen gegeben, so ist eine Vertragsanfechtung oder -anpassung wegen Irrtums keinesfalls möglich.

## IV. Herstellung einer irrtumsfreien Lage (un-/wesentlicher Irrtum)

Sind die ersten „drei Fallprüfungsstufen (Tatbestandsstufen)“ erfüllt, so entsteht nach der **21/35** Formulierung des § 871 Abs 1 für den Irrenden „keine Verbindlichkeit“. Allerdings ist diese Formulierung missverständlich, da der Vertrag nach Rsp (zB 10 Ob 524/94) und hL (vgl *Riedler/Schw/Ko*<sup>5</sup> § 871 Rz 38; *Bollenberger/P. Bydlinski/KBB*<sup>6</sup> § 871 Rz 19; *Pletzer/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 871 Rz 70) nicht – wie etwa bei Nichtigkeit – unwirksam ist, sondern trotz Willensmangels eines Beteiligten wirksam zustande kommt! Dafür sprechen nicht nur der Wortlaut des § 1487, wonach das Anfechtungs-/Anpassungsrecht binnen dreier Jahre ab Vertragsschluss verjährt, sondern vor allem auch teleologische Überlegungen, da es in die freie Wahl des Irrenden gestellt sein soll, ob er trotz Irrtums das Rechtsgeschäft unverändert aufrecht erhält oder den Willensmangel geltend macht. Nur wenn der Irrende sein **Gestaltungsrecht zur einseitigen Anfechtung oder Anpassung** des Vertrages geltend macht, wird der Vertrag (das Rechtsgeschäft) nachträglich durch Anfechtung (zur Gänze) beseitigt oder durch Anpassung modifiziert. Ob dem Irrenden ein Gestaltungsrecht zur Anfechtung (§ 871) oder zur Anpassung (§ 872) zukommt, hängt von der Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit des Irrtums ab.

Ein Irrtum ist **wesentlich**, wenn ohne den Irrtum das Geschäft gar nicht abgeschlossen **21/36** worden wäre. Ein Irrtum ist **unwesentlich**, wenn der Vertrag auch bei Kenntnis der wahren Sachlage abgeschlossen worden wäre, aber nur mit anderem Inhalt. (Beachte: Hätte der Irrende den Vertrag ohne den Irrtum genauso geschlossen, dann war der Irrtum nicht **kausal**.) Hätte der Vertragspartner des Irrenden den Vertrag genauso abgeschlossen, so war der Irrtum für ihn unwesentlich, sodass für die eintretenden Rechtsfolgen der Vertragsanfechtung/-anpassung die „Un-/Wesentlichkeit des Irrtums“ des Irrenden maßgebend ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Vertrag gar nicht oder anders geschlossen worden **21/37** wäre, kommt es

- auf den – soweit gegebenen – **tatsächlichen oder hypothetischen Willen der konkreten Parteien** an. Lässt sich deren Wille aber nicht ermitteln, so ist zu untersuchen,

- was **redliche Parteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kenntnis des Irrtums vereinbart hätten**. Bleibt auch diese Prüfung ohne Ergebnis, so ist auf Aufhebung des Vertrages (Rechtsgeschäftes) zu entscheiden.

21/38 Für die Frage der Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit ist nicht nur auf die Sicht des Irrenden, sondern auch auf die des anderen Vertragsteiles abzustellen, damit diesem durch die Vertragsanpassung kein Vertrag aufgezwungen wird, den er bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht abgeschlossen hätte. Demzufolge kann der Irrende die Vertragskorrektur (-anpassung) nur erreichen, wenn auch der Vertragspartner im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (zumindest hypothetisch) bereit gewesen wäre, zu jenen Bedingungen abzuschließen, an die der Irrende nunmehr den Vertrag angepasst wissen will. Die dem Irrenden zukommenden **Gestaltungsrechte** sind an folgendem Raster ersichtlich:

IRRENDER	VERTRAGSPARTNER des Irrenden	RECHTSFOLGEN
wesentlich	wesentlich	<b>Anfechtung</b>
wesentlich	unwesentlich	<b>Anfechtung oder Anpassung</b>
unwesentlich	wesentlich	<b>Anfechtung</b>
unwesentlich	unwesentlich	<b>Anpassung (bzw Anfechtung</b> [vgl unten 2.]

21/39 Lässt allerdings der Vertragspartner des Irrenden den Vertrag so gelten, wie ihn der Irrende zu schließen meinte oder wird der Umstand, über den sich der Irrende geirrt hat, für den Irrenden (vor Ausübung des Gestaltungsrechts) unerheblich bzw tritt er später ohnedies ein, so kann der Irrende aus dem Irrtum keine Rechtsfolgen mehr ableiten; er ist klaglos gestellt.

## 1. Anfechtung des Vertrages gem § 871 ABGB

21/40 Die **Anfechtung** hebt den Vertrag mit **dinglicher ex-tunc Wirkung** auf. Dies bedeutet:

- **ex-tunc:** Die Rechtslage ist so, als ob der Vertrag nie abgeschlossen worden wäre. Die Aufhebung des Vertrages wirkt auf den Vertragsabschlusszeitpunkt zurück.
- **dingliche Wirkung:** Die dingliche Wirkung der Vertragsanfechtung bezeichnet den Umstand, dass die Anfechtung auch auf den (sachenrechtlichen) Titel zurückwirkt.

War daher der angefochtene Vertrag während der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Anfechtung des Vertrages ein gültiger Titel für die Übertragung eines Sachenrechtes (zB Eigentum) und wird dieser Vertrag nachträglich mit dinglicher ex-tunc Wirkung angefochten, so bewirkt dies, dass auch der Vertrag als Titel für die Begründung des dinglichen Rechtes rückwirkend auf den Vertragsabschlusszeitpunkt (zur Gänze) wegfällt. Da die Übereignung aber entsprechend dem *Grundsatz der kausalen Tradition* ein kausales Geschäft ist, wird die zwischenzeitliche Übereignung rückwirkend ungültig. Eigentümer ist daher (noch immer) jener, der die Sache aufgrund des Vertrages übereignen wollte (außer in der Zwischenzeit fand ein gutgläubiger Eigentumserwerb eines Dritten – zB nach § 367 – statt). Befindet sich bsw eine veräußerte Sache beim Käufer, so kann der Verkäufer nach Vertragsanfechtung diese Sache vom Käufer sowohl (bereicherungsrechtlich) nach § 877 zurückfordern (kondizieren) als auch mit der Eigentumsklage nach § 366 von jedem Inhaber (dem Käufer oder einem Dritten) herausverlangen (vindizieren). Das Anfechtungsrecht kann vom Irrenden auch geltend gemacht werden, wenn er seinerseits die vom Gegner empfangene Sache nicht mehr zurückstellen kann, in welchem Fall er Bereicherungsausgleich (Wertersatz) schuldet. Zu prüfen bleibt allerdings in diesen Fällen, ob nicht in der Weiterveräußerung der Sache in Kenntnis des Anfechtungsrechts ein stillschweigender Verzicht des Irrenden (iSd § 863) auf die Geltendmachung des Gestaltungsrechts liegt.

Nach einer überprüfungsbedürftigen Ansicht (Nw bei *Bollenberger/P. Bydlinski/KBB*<sup>6</sup> § 871 **21/41** Rz 20; *Pletzer/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 871 Rz 61; *Wiebe/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 859 Rz 24) wird bei in Abwicklung stehenden **Dauerschuldverhältnissen (insb Arbeitsverträgen) und Gesellschafts-verträgen** der Anfechtung zT nur ex-nunc Wirkung zugestanden, sodass der Vertrag nur ab dem Zeitpunkt der Vertragsanfechtung aufgelöst werden soll. Als Begründung wird auf die mit der Rückabwicklung verbundenen Probleme verwiesen. In der jüngeren Rsp wird die ex-tunc Wirkung der Anfechtung auch bei in Vollzug gesetzten Dauerschuldverhältnissen zumindest in jenen Fällen zugelassen, in welchen Arglist oder Drohung vorliegen, die Leistung unbrauchbar oder die Rückabwicklung ohne Schwierigkeiten möglich ist (Nw bei *Riedler/Schw/Ko*<sup>5</sup> § 871 Rz 41; *Bollenberger/P. Bydlinski/KBB*<sup>6</sup> § 871 Rz 20; *Pletzer/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 871 Rz 61). In der L (*Riedler/Schw/Ko*<sup>5</sup> § 871 Rz 41; *Pletzer/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 871 Rz 61) wird betont, dass an der Rückwirkung generell (insb auch) in all jenen Fällen festgehalten werden sollte, in welchen sich der Irrtum auf die Gegenleistung ausgewirkt hat.

## 2. Anpassung des Vertrages gem § 872 ABGB

**§ 872 ABGB lautet:** „Betrifft aber der Irrtum weder die Hauptsache, noch eine wesentliche Beschaffenheit derselben, sondern einen Nebenumstand; so bleibt der Vertrag, insofern beide Teile in den Hauptgegenstand gewilligt, und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erklärt haben, noch immer gültig: allein dem Irreführten ist von dem Urheber des Irrtumes die angemessene Vergütung zu leisten.“

**21/42** Steht fest, dass der Irrtum entweder für beide Vertragsparteien unwesentlich oder für den Irrenden zwar wesentlich, aber für dessen Vertragspartner unwesentlich war, so kann der Irrende (auch) die Vertragsanpassung (in Alternative zur Vertragsanfechtung) begehren. Die **Vertragsanpassung** richtet sich primär nach dem tatsächlichen, (mangels Feststellbarkeit des tatsächlichen) sekundär nach dem hypothetischen Parteiwillen. Es muss feststellbar sein, mit welchem Inhalt die Parteien bei Kenntnis der wahren Sachlage kontrahiert hätten. Hätten die Parteien zu einem verhältnismäßig geminderten (oder erhöhten) Preis kontrahiert, so wird zur Wahrung der subjektiven Äquivalenz die sog **relative Berechnungsmethode** herangezogen. Demnach verhält sich der vereinbarte Preis (P) zum geminderten Preis (p) wie der Wert der geschuldeten (mangelfreien) Sache (W), wie sie der Irrende erwerben oder veräußern wollte, zum Wert der tatsächlich erworbenen oder veräußerten (mangelhaften) Sache (w).

$$P : p = W : w$$

vereinbarter Preis

Wert in mangelhaftem Zustand

geminderter Preis

Wert in mangelfreiem Zustand

$$p = \frac{P \times w}{W}$$

**21/43** Entspricht der vereinbarte Preis dem objektiven Wert der geschuldeten Sache, so bedeutet dies, dass sich das Entgelt nach der Differenz zum Wert der tatsächlich geleisteten Sache verringert oder erhöht. Auch soweit durch die Anpassung der Vertrag beseitigt wird, fällt er mit dinglicher ex-tunc Wirkung weg.

**Bsp 1:** V vermietet an M eine Wohnung zu einem Mietzins von € 4,-/m<sup>2</sup> in der Auffassung, die Mietfläche betrage 70 m<sup>2</sup>, was auch in den Vertrag aufgenommen wird. Hat M die Wohnung noch nicht bezogen und auch keine anderen wirtschaftlichen oder rechtlichen Dispositionen getätigt und bemerkt V, dass die Wohnung tatsächlich 75 m<sup>2</sup> hat, so kann er den Mietzins durch Irrtumsanpassung aliquot erhöhen, sofern M die Wohnung auch zum erhöhten Mietzins (€ 300,-) gemietet hätte.



**Bsp 2:** Hat die Wohnung nur 65 m<sup>2</sup>, so kann M – mangels wirtschaftlicher oder rechtlicher Dispositionen des V – Mietzinsreduktion und Vertragsanpassung begehren, wenn V auch zu diesem Zins (€ 260,-) vermietet hätte. Ein unwesentlicher Irrtum ist idR ein Irrtum über das Ausmaß der verkauften Liegenschaft (1 Ob 32/98g; RS0110025).

Kommt der Rechtsanwender zum Ergebnis, dass der Irrtum **sowohl für den Irrenden als auch für dessen Vertragspartner unwesentlich** war, so bedeutet dies noch nicht zwingend Vertragsanpassung. Lässt sich nämlich kein „gemeinsamer Nenner“ der Parteien als neuer Vertragsinhalt ermitteln, ist trotz des Vorliegens von „zwei unwesentlichen Irrtümern“ nur eine Vertragsanfechtung möglich. Dies ist bsw der Fall, wenn der Käufer zwar um € 120,- gekauft, der Verkäufer aber nur zu maximal € 150,- verkauft hätte (mangelnde Bestimmbarkeit des anzupassenden Kaufpreises).

## V. Irrtumsveranlassung durch einen echten Dritten § 875

### ABGB

Wurde der Irrtum von einem **echten Dritten idS § 875**, also einer dem Vertragspartner nicht zurechenbaren Person veranlasst, so kann der Irrende den Vertrag nur dann anfechten/anpassen, wenn die Kautelen des § 875 vorliegen.

**§ 875 ABGB lautet:** „Ist einer der Vertragschließenden von einem Dritten durch List oder durch ungerechte und begründete Furcht zu einem Verträge bewogen; oder zu einer irrtümlichen Erklärung veranlaßt worden; so ist der Vertrag gültig. Nur in dem Falle, daß der andere Teil an der Handlung des Dritten teilnahm oder von derselben offenbar wissen mußte, kommen die §§ 870 bis 874 zur Anwendung.“

Ausgangspunkt des § 875 ist, dass der Irrtum des Irrenden von einem sog **echten Dritten** veranlasst wurde.

Dem Vertragspartner zurechenbare Personen und somit *nicht* echte Dritte idS sind alle Personen, derer sich der Vertragspartner im Rahmen der Verhandlungen als Gehilfen bedient, die also bei der Vertragsvorbereitung oder beim Vertragsabschluss im Interesse des Vertragspartners tätig sind. Dies sind bsw Organe, Stellvertreter, Verhandlungsführer, Vermittler, alle beim Vertragsabschluss oder bei der Vertragsvorbereitung für den Geschäftsherrn und in dessen Interesse tätige (wenngleich nicht bevollmächtigte) Personen, die aber mit der Verhandlungsführung beauftragt worden sind. Die irreführende Handlung des Gehilfen muss also (zumindest abstrakt) zum Wirkungsbereich des Vertragspartners

gehören (zB nicht daher der Hausmeister eines Möbelgeschäftes, der nach Geschäftsschluss Kunden einlässt und berät). Hat ein **echter Dritter den Irrtum veranlasst**, so sieht die Stufe III. im Fallprüfungsschema folgendermaßen aus: Der Irrrende kann den Vertrag wegen Irreführung durch den echten Dritten nur anfechten bzw anpassen, wenn entweder

- der Vertragspartner an der Irreführung durch den Dritten **teilgenommen** hat (= sich vorsätzlich daran beteiligt hat) oder
- dem Vertragspartner der Irrtum oder die Irreführung des Irrenden durch den echten Dritten **offenbar auffallen** hätte müssen (= wenn die Irrtumsveranlassung durch den echten Dritten einem redlichen, verständigen, objektiven Partner bei verkehrüblicher Sorgfalt hätte auffallen müssen) oder
- der Irrtum des Irrenden gegenüber dem Vertragspartner **rechtzeitig aufgeklärt** worden ist.

## VI. Verzicht, Verjährung, Geltendmachung, Klaglosstellung

**21/48** Auf die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums kann jede Vertragspartei im Vorhinein zulässig **verzichten**. Die Berufung des Vertragspartners auf einen derartigen Vorwegverzicht bezüglich von ihm grob fahrlässig veranlasster Irrtümer kann aber nach der Rsp (6 Ob 195/16v) sittenwidrig sein. Nicht gültig ist aber ein Vorwegverzicht eines Konsumenten (§ 6 Abs 1 Z 14 KSchG). Nach Kenntnis des Irrtums kann auf jedes Anfechtungs- oder Anpassungsrecht verzichtet werden. Das Gestaltungsrecht auf Anfechtung oder Anpassung wegen Irrtums **verjährt** gem § 1487 in drei Jahren ab Vertragsschluss. Nach stRsp (5 Ob 144/20t; RS0016253) muss die Anfechtung oder Anpassung eines Vertrages vom Irrenden **gerichtlich**, also durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden; in der jüngeren Zeit mehren sich aber in der L (Nw bei *Riedler/Schw/Ko*<sup>5</sup> § 871 Rz 37; *Pletzer/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 871 Rz 72) die Stimmen, nach denen auch außergerichtliche Geltendmachung zulässig sein soll. Der Gegner des Irrenden kann das Anfechtungs-/Anpassungsrecht des Irrenden durch **Klaglosstellung** beseitigen, indem er das Geschäft so gelten lässt, wie der Irrrende es abzuschließen vermeinte. Denn es ist ja nicht der Sinn der Irrtumsregelung, dem Irrenden ein Reuerecht einzuräumen: Er soll nur vor den Rechtsfolgen eines nicht (so) gewollten Geschäfts geschützt werden, nicht aber die Möglichkeit haben, sich von den Folgen des gewollten Geschäfts zu befreien. Aus dem gleichen Grund ist die Anfechtung

ausgeschlossen, wenn die zunächst irrig angenommene Sachlage nachträglich noch rechtzeitig eintritt (6 Ob 733/87: Anhebung der Bebauungsdichte einer Liegenschaft auf das vertraglich vereinbarte Ausmaß durch nachträglichen Gemeinderatsbeschluss).

## VII. Schadenersatzpflicht des Irreführenden/culpa in contrahendo

Hat der Gegner den Irrenden fahrlässig in die Irre geführt, so besteht nach den Regeln der **21/49** culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsschluss) ein Anspruch des Irrenden auf Ersatz des **Vertrauensschadens**. Der Gegner hat daher dem Irrenden all jene Schäden zu ersetzen, die dieser nicht erlitten hätte, wenn er nicht auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hätte (Kausalität). Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens liegt in diesem Fall in der objektiv sorgfaltswidrigen Irreführung, das Verschulden im fahrlässigen Verhalten des Irreführenden.

Nach jüngerer Rsp und L haftet auch der Irrende selbst, der seinen Irrtum hätte vermeiden können, seinem Vertragspartner nach Maßgabe der cic. Bei beiderseitigem Verschulden am Irrtum kommt es zur Schadensteilung nach § 1304 (Nw bei *Riedler/Schw/Ko*<sup>5</sup> § 874 Rz 4; *Bollenberger/P. Bydlinski/KBB*<sup>6</sup> § 871 Rz 4; *Pletzer/ABGB-ON*<sup>1.03</sup> § 871 Rz 41).



## WIEDERHOLUNG

### IRRTUM

**Erörtern Sie nachstehende Aspekte/Begriffe/Rechtsinstitute und deren Funktionsweise/Zielsetzung im jeweiligen Regelungskontext:**

- Anspruch(sgrundlage) – Gestaltungsrecht
- Irrtumsanfechtung/-anpassung
- Irrtumsarten – Begriffe, Anfechtungsrelevanz
- Erklärungsirrtum – Begriff, Anfechtungsrelevanz
- Geschäftsirrtum – Begriff, Anfechtungsrelevanz
- Motivirrtum – Begriff, Beachtlichkeit, Bedingung
- Kalkulations-/Wert-/Rechtsfolgenirrtum/Irrtum über Zukünftiges
- Irrtum bei Gattungsschulden
- Äquivalenztheorie
- Veranlassung eines Irrtums
- Offenbar-Auffallen-Müssen eines Irrtums
- rechtzeitige Aufklärung eines Irrtums
- Un-/Wesentlichkeit des Irrtums
- dingliche ex-tunc Wirkung
- relative Berechnungsmethode
- echter Dritter iSd § 875
- Irrtumsanfechtung/-anpassung – Verjährung, (Vorweg)Verzicht



# VISUALISIERUNG

## IRRTUM

21/50

